

Antrag

der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Gesundheitsrisiken beim Bau neu geplanter Windindustriestandorte im Bereich des Regionalverbands Nordschwarzwald, dargestellt am Beispiel der Schwarzwaldgemeinde Schömberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass ein vom Regionalverband Heilbronn-Franken bei der Fortschreibung des Regionalplans – Teilfortschreibung Windkraft betreffend – in der Region Künzelsau/Hohenlohe ein in der Nähe eines Altersruhesitzes („Residenz Schloss Stetten“) in der Vorauswahl zunächst mit zwei bis drei Windindustrieanlagen geplantes Windvorranggebiet bei der finalen Bewertung von der Verwaltung des Regionalverbands verworfen werden musste, weil der Mindestabstand zwischen geplantem Windkraftstandort und Altersresidenz geringer als 1.500 m war und deshalb durch Windkraftbetrieb und den dabei zweifelsfrei verursachten Schad-Immissionen (Lärm, Schattenschlag, Infraschall) die Entstehung von Risiken befürchtet wurden, die sich hinsichtlich des bei betagten und in fortgeschrittenem Alter befindlichen Bürgern ohnehin oftmals labilen Gesundheitszustands negativ auf die dort im „Betreuten Wohnen“ im Ruhestand lebenden Bürger hätten auswirken können;
2. ob es in Baden-Württemberg Windindustriestandorte gibt, in deren Umgebung Gesundheitseinrichtungen (Reha-Kliniken, Krankenhäuser etc.) und Altersresidenzen liegen, unter Darlegung, wie groß die Entfernung zwischen jeweiligem Windkraftstandort und Gesundheitseinrichtung bzw. Altersresidenz ist (bitte Aufstellung anfertigen);

3. ob es zutrifft, dass bei der Fortschreibung des Teilregionalplans „Windkraft“ zur Findung neuer Windvorranggebiete beim Regionalverband Heilbronn-Franken als Mindestentfernung zwischen einem potenziellen Windindustriestandort und einer Gesundheitseinrichtung (Sanatorium, Reha-Klinik etc.) mindestens 2.000 m zugrunde gelegt wurde und wie in diesen Fällen bei den anderen elf Regionalverbänden hinsichtlich der Festlegung des Mindestabstands (Sicherheitsabstand) verfahren wurde;
4. ob sie die Aussagen Leitender Klinikärzte (beispielsweise der Reha-Klinik Schmieder in Gailingen/Hegau, wo ungefähr „300 psychisch und physisch empfindliche Patienten in der psychologischen Neurologie behandelt werden“; Südkurier vom 16. Mai 2012) teilt, wonach hirnerkrankte Patienten sehr sensibel seien, da durch den von Rotordrehungen ausgelösten „Stroposkopeffekt“ im Gehirn ein Chaos entstehen könne, das fotosensible Epilepsien auslösen könne, weshalb ein von den Windkraftplanern angebotener Mindestabstand von 2.000 m von der Klinikleitung als völlig unzureichend abgelehnt wurde;
5. ob sie nachvollziehen kann, dass Klinikdirektoren der Beelitz-Heilstätten (Brandenburg) die von den Planungsträgern als Abstand zwischen Windkraftstandort und Reha-Klinik angebotene Entfernung von 1.500 m im Interesse der Patienten als völlig unzureichend abgelehnt und unter Bezug auf die von Windkraftbetrieb zweifelsfrei verursachten Schad-Immissionen eine Entfernung von 3.000 m gefordert haben;
6. wie sie vor dem Hintergrund einer möglichen, durch künftigen Windkraftbetrieb verursachten Beeinträchtigung der drei in Schömburg bestehenden Reha-Kliniken die auf einem Ärztekongress in Gailingen am Bodensee getroffenen übereinstimmenden Aussagen von Umwelt- und Arbeitsmedizinern sowie eines Lehrbeauftragten an den Universitäten Bonn bzw. Köln und des Leiters der psychotherapeutischen Neurologie der Schmieder-Kliniken (Südkurier vom 17. April 2013) interpretiert, wonach von Windkraftbetrieb verursachter Lärm bei Parkinson- und Reha-Patienten sowie bei neurologisch zu behandelnden Patienten direkte körperliche Schäden verursachen könne und Lärmbelastungen zu vielfältigen physischen und psychischen Wirkungen führen könnten, wodurch das Therapiekonzept infrage gestellt werden könne;
7. ob sie die dort weiter getroffenen und auch auf die drei Reha-Kliniken in Schömburg zutreffenden Aussagen teilt, wonach der dortige, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Klinik liegende „Erholungswald Teil des Therapie-Konzepts der Reha-Einrichtung“ sei und man auf die „heilsame Wirkung des Waldes“ („... die Natur hilft heilen ...“) setze, die in Schömburg dann wegfallen würde, wenn es zur Umsetzung der Windkraftpläne käme, bei der eine größere Fläche des jetzt noch bestehenden Erholungswalds dem Bau von industriellen Windkraft-Gewerbebetrieben inklusive Infrastruktur weichen müsste;
8. wie sie sich zu Aussagen von Betreibern von Reha-Kliniken stellt, wonach die wirtschaftliche und finanzielle Existenz sowie die Sicherheit von Arbeitsplätzen bei einer von Windkraftplanungen „bedrohten“ Reha-Einrichtung vor dem Hintergrund der Besonderheit der Krankenhausfinanzierung schon dann infrage gestellt sei, wenn bereits fünf bis zehn Prozent der stationär behandelten Patienten ihre an anderen von Windkraft betroffenen Klinikstandorten getätigten Aussagen wahr mache, wonach – auch gedrängt durch besorgte Angehörige – die Behandlung an anderen Reha-Einrichtungen in windkraftfreier Umgebung fortgesetzt werde;

9. ob sie die Befürchtungen des Geschäftsführers des Berufsförderungswerks (BFW) Schömborg teilt, wonach im Fall der Umsetzung von Windkraftplänen in Schömborg und Umgebung in Sichtweite zum BFW-Campus und zu den beiden Wohnheimen damit zu rechnen sei, dass Arbeitsplätze in erheblichem Umfang beim BFW verloren gingen, weil die bundesweite Nachfrage nach Umschulungsmaßnahmen in Schömborg zur Rückkehr in den Beruf, Umschulung und Teilhabe am Arbeitsleben mit sehr großer Wahrscheinlichkeit von aus anderen Regionen stammenden, oft gesundheitlich angeschlagenen und auf psychologische Hilfe angewiesenen Interessenten spürbar nachlasse, weil Windkraftbetrieb in unmittelbarer Nähe zu den Reha-Einrichtungen als schädlich für die Gesundheit der Reha-Teilnehmer angesehen werde;
10. ob sie Befürchtungen von Bürgern aus Schömborg und Umgebung nachvollziehen kann, wonach das Prädikat „Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort“ möglicherweise auf dem Spiel stünde und aberkannt würde, falls eine Prüfung der für die Führung des Attributs notwendigen Voraussetzungen zum Ergebnis käme, dass diese Voraussetzungen für das Werben mit diesem Prädikat wegen der durch Windkraftbetrieb verursachten Schad-Immissionen (Lärm, Schattenschlag, Infraschall) nicht mehr vorlägen;
11. wie viele Arbeitsplätze in Schömborg und Umgebung von den Kliniken, Kurbetrieben und vom Tourismus sowie den vor- und nachgeschalteten Bereichen abhängen;
12. welche Folgen ein Bestand der am 21. Februar 2018 in Loßburg beschlossenen Windvorranggebiete und deren künftige Bebauung mit Windindustrieanlagen im Hinblick auf die Erschließung neuer Wohngebiete in Schömborg und Umgebung (Zuzug junger Familien) hätte;
13. welche Stromleitungen vor Ort vorhanden sind (lokales Niederspannungsverteilnetz, Mittelspannungsverteilnetz, Hochspannungsverteilnetz, Höchstspannungsstromtransport-Netz) bzw. ob die jetzt vorhandene Stromleitungskapazität gemäß Plänen der Energieversorger sowie des Regionalverbands und des Landratsamts ausreicht, um den über die in Ziffer 1 genannten Windindustrialzonen (falls sie bebaut würden) zusätzlich erzeugten Windstrom abtransportieren zu können bzw. ob neue, Schneisen in den Wald schlagende Stromtrassen gebaut werden müssten, um die lokale Versorgung bzw. den Abtransport des in der Region nicht benötigten, regenerativ erzeugten Stroms gewährleisten zu können;
14. ob Umspannwerke für die Einspeisung regenerativ erzeugten Stroms bestehen oder ob angesichts des geplanten Windkraftzubaues in Schömborg und Umgebung neue Umspannwerke gebaut werden müssten;
15. ob – falls neue Stromtrassen zur Ableitung des regenerativ erzeugten Stroms in Schömborg bzw. in der Region Nordschwarzwald benötigt werden – eine gegebenenfalls teurere Erdverkabelung oder eine Freilandleitung priorisiert würde.

24.02.2019

Voigtmann, Dr. Grimmer, Dr. Balzer, Baron, Berg, Dürr, Gögel,
Herre, Dr. Merz, Palka, Pfeiffer, Rottmann, Stauch, Stein AfD

Begründung

Der vom Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald am 21. Februar 2018 in Loßburg einstimmig mit den Stimmen der CDU (einzige Ausnahme: Landrat Dr. Rückert, Freudenstadt), SPD, Freie Wähler, GRÜNEN und der FDP getroffene Beschluss zum Ausweis von 24 neuen, zumeist an raumbedeutsamer, landschaftssensibler und ökologisch wertvoller Stelle im Wald befindlichen Windindustriezonen hat bei vielen von der Planung betroffenen Kommunen heftige Proteste ausgelöst und zu weiterem Zulauf bei den Gegenwind-Bürgerinitiativen in der Region geführt.

Neben Heimsheim mit den Standorten BB-02 und PF-14 hat es nach Meinung vieler Bürger auch Schömburg (Kreis Calw) besonders hart getroffen, falls es bei den Windindustriezonen CW-01, CW-05, CW-06, CW-07 und CW-12 und bei der Beschlussfassung des Planungsausschusses bliebe (Schömburg: „hufeisenförmige Umzingelung“; vgl. lokale Presseberichterstattung).

Im Gesundheitssektor sind die drei Reha-Kliniken in Schömburg betroffen, und zwar die CELENUS Fachklinik Schömburg (psychosomatische Rehabilitation/seelische Störungen und Angststörungen/Reha von Patienten mit besonderer beruflicher Problemlage; 229 Betten), die Kinderklinik Schömburg eGmbH (Neurologisches Fachkrankenhaus für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) sowie das Reha-Zentrum Schwarzwald (Klinik Schwarzwald, Schömburg, 244 Betten, 244 Einzelzimmer), das von der Deutschen Rentenversicherung als Kostenträger getragen wird. Käme es auch nur zu einer Teilumsetzung der Pläne, wären nach Auskunft von Fachleuten die Sicherheit vieler Arbeitsplätze betroffen.

Der Antrag soll am Beispiel der Schwarzwaldkommune Schömburg aufzeigen, ob die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen dem von ihr im Schwarzwald forcierten Windkraftausbau und der Sicherheit von direkt betroffenen Arbeitsplätzen im Gesundheitssektor sieht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. März 2019 Nr. 4-4516/114 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob es zutrifft, dass ein vom Regionalverband Heilbronn-Franken bei der Fortschreibung des Regionalplans – Teilfortschreibung Windkraft betreffend – in der Region Künzelsau/Hohenlohe ein in der Nähe eines Altersruhesitzes („Residenz Schloss Stetten“) in der Vorauswahl zunächst mit zwei bis drei Windindustrieanlagen geplantes Windvorranggebiet bei der finalen Bewertung von der Verwaltung des Regionalverbands verworfen werden musste, weil der Mindestabstand zwischen geplantem Windkraftstandort und Altersresidenz geringer als 1.500 m war und deshalb durch Windkraftbetrieb und den dabei zweifelsfrei verursachten Schad-Immissionen (Lärm, Schattenschlag, Infraschall) die Entstehung von Risiken befürchtet wurden, die sich hinsichtlich des bei betagten und in fortgeschrittenem Alter befindlichen Bürgern ohnehin oftmals labilen Gesundheitszustands negativ auf die dort im „Betreuten Wohnen“ im Ruhestand lebenden Bürger hätten auswirken können;*

Nein, dies trifft nicht zu. Nach Auskunft des Regionalverbands Heilbronn-Franken bezieht sich die Frage vermutlich auf die in einem früheren Verfahrenssta-

dium noch enthaltene Entwurfsfläche „20_KUEN Westlich Künzelsau-Nitzenhausen“, welche aufgrund von Denkmalschutzbelangen und wegen eines nach der damaligen Datenlage zu erwartenden Rotmilanbrutplatzes bereits nach dem ersten Beteiligungsverfahren gestrichen wurde.

2. *ob es in Baden-Württemberg Windindustriestandorte gibt, in deren Umgebung Gesundheitseinrichtungen (Reha-Kliniken, Krankenhäuser etc.) und Altersresidenzen liegen, unter Darlegung, wie groß die Entfernung zwischen jeweiligem Windkraftstandort und Gesundheitseinrichtung bzw. Altersresidenz ist (bitte Aufstellung anfertigen);*

Die Landesregierung hat keine flächendeckende Kenntnis über die Abstände von Reha-Kliniken und Altersresidenzen zu Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist in jedem konkreten Einzelfall sicherzustellen, dass die Abstände zwischen den bestehenden Windkraftanlagen und den genannten Einrichtungen ausreichen, um die rechtlichen Anforderungen des Lärmschutzes und damit den Schutz des Menschen vor erheblichen Umwelteinwirkungen zu erfüllen.

3. *ob es zutrifft, dass bei der Fortschreibung des Teilregionalplans „Windkraft“ zur Findung neuer Windvorranggebiete beim Regionalverband Heilbronn-Franken als Mindestentfernung zwischen einem potenziellen Windindustriestandort und einer Gesundheitseinrichtung (Sanatorium, Reha-Klinik etc.) mindestens 2.000 m zugrunde gelegt wurde und wie in diesen Fällen bei den anderen elf Regionalverbänden hinsichtlich der Festlegung des Mindestabstands (Sicherheitsabstand) verfahren wurde;*

Nein, dies trifft nicht zu. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in seiner Teilfortschreibung Windenergie einen Vorsorgeabstand von 950 m betreffend schutzbedürftige Gemeinbedarfseinrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) vorgesehen. Bezüglich der Bestimmung von Vorsorgeabständen zu verschiedenen Gesundheitseinrichtungen durch die Träger der Regionalplanung im Zuge der Verfahren zur Ermittlung von Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist Folgendes festzuhalten:

Im Regionalplanverfahren können keine konkreten Schallimmissionsprognosen nach Kapitel 5.6.1.1 des Windenergieerlasses vorgenommen werden, da die für die Lärmimmissionen maßgeblichen Parameter (im Wesentlichen der Anlagentyp, die Anzahl und Anordnung der Anlagen mit ihren genauen Standorten sowie der Betriebsmodus der Windenergieanlagen) zum Zeitpunkt der Planaufstellung in der Regel noch nicht bekannt sind. Die Planungsträger wenden daher pauschalisierte Immissionsschutzabstände zu den umliegenden Bebauungen an, die auf Erfahrungswerten, Referenzanlagen und Abschätzungen beruhen und den genannten Parametern in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung tragen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der mit der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung angestrebten planerischen Strukturierung, die gerade nicht auf die Situation einzelner Anlagenstandorte ausgerichtet ist, sondern das Ziel verfolgt, die bauliche Entwicklung im Außenbereich durch flächenmäßige Zuordnungen generell zu steuern.

Sobald für ein Vorhaben ein Antrag mit konkreten Standorten und den genannten maßgeblichen Kenndaten vorliegt, wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand einer Schallimmissionsprognose geprüft, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Da eine Windkraftanlage in den meisten Fällen im Regelbetrieb am Tag genauso laut ist wie in der Nacht, müssen die strengereren Nachtrichtwerte eingehalten werden. Nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) beträgt der Nachtrichtwert in Kurzebenen, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten 35 dB(A). Dies entspricht dem Nachtrichtwert in reinen Wohngebieten. In aller Regel befinden sich die in der Frage genannten Gesundheitseinrichtungen im Siedlungsbereich. Der Windenergieerlass empfiehlt aus Gründen des Lärmschutzes einen Abstand von 700 m zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist bzw. zu Wohngebieten. Die Planungsträger können

ferner in ihren Planungen über das immissionsschutzrechtlich Gebotene hinaus größere Abstände – sog. Vorsorgeabstände – vorsehen.

Im Ergebnis besteht für die Träger der Regionalplanung keine Verpflichtung, einen eigenständigen Mindestabstand für die in der Frage genannten medizinischen Einrichtungen zu Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vorzusehen. Unbeschadet davon machen einzelne Träger der Regionalplanung von der Möglichkeit, eigenständige Vorsorgeabstände in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten vorzusehen, Gebrauch. Dabei hat kein Regionalverband einen Abstand von „mindestens 2.000 m“ vorgesehen.

Im Übrigen hatten (bzw. haben, bei noch laufenden Verfahren) die genannten Einrichtungen die Möglichkeit, im Rahmen der jeweiligen Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen samt Begründung und Umweltbericht Stellung zu nehmen.

4. ob sie die Aussagen Leitender Klinikärzte (beispielsweise der Reha-Klinik Schmieder in Gailingen/Hegau, wo ungefähr „300 psychisch und physisch empfindliche Patienten in der psychologischen Neurologie behandelt werden“; Südkurier vom 16. Mai 2012) teilt, wonach hirnverletzte Patienten sehr sensibel seien, da durch den von Rotordrehungen ausgelösten „Stroboskopeffekt“ im Gehirn ein Chaos entstehen könne, das fotosensible Epilepsien auslösen könne, weshalb ein von den Windkraftplanern angebotener Mindestabstand von 2.000 m von der Klinikleitung als völlig unzureichend abgelehnt wurde;

Der Landesregierung liegen keine fundierten wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, ob und ggf. wie Rotordrehung von Windenergieanlagen Auswirkungen auf Patientinnen und Patienten mit neurologischen Erkrankungen haben. Die Veröffentlichung des Umweltbundesamtes „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ führt dazu aus, dass sich moderne, große Windenergieanlagen mit einer Rotorgeschwindigkeit und folglich einer Frequenz drehen, die weit unter der Grenze der Frequenz liegt, bei der ein potenzielles Risiko für fotosensitive Anfälle besteht. Durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade könne der Stroboskop-Effekt zudem erheblich reduziert werden.

5. ob sie nachvollziehen kann, dass Klinikdirektoren der Beelitz-Heilstätten (Brandenburg) die von den Planungsträgern als Abstand zwischen Windkraftstandort und Reha-Klinik angebotene Entfernung von 1.500 m im Interesse der Patienten als völlig unzureichend abgelehnt und unter Bezug auf die von Windkraftbetrieb zweifelsfrei verursachten Schad-Immissionen eine Entfernung von 3.000 m gefordert haben;

Eine solche Forderung ist vor dem Hintergrund der gesicherten lärmbezogenen wissenschaftlichen Datenlage nicht nachvollziehbar. Für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten sieht die TA Lärm einen Nachtrichtwert von 35 dB(A) vor. Der Nachweis, diesen Nachtrichtwert einzuhalten, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führen.

6. *wie sie vor dem Hintergrund einer möglichen, durch künftigen Windkraftbetrieb verursachten Beeinträchtigung der drei in Schömburg bestehenden Reha-Kliniken die auf einem Ärztekongress in Gailingen am Bodensee getroffenen übereinstimmenden Aussagen von Umwelt- und Arbeitsmedizinern sowie eines Lehrbeauftragten an den Universitäten Bonn bzw. Köln und des Leiters der psychotherapeutischen Neurologie der Schmieder-Kliniken (Südkurier vom 17. April 2013) interpretiert, wonach von Windkraftbetrieb verursachter Lärm bei Parkinson- und Reha-Patienten sowie bei neurologisch zu behandelnden Patienten direkte körperliche Schäden verursachen könne und Lärmbelästigungen zu vielfältigen physischen und psychischen Wirkungen führen könnten, wodurch das Therapiekonzept infrage gestellt werden könne;*
7. *ob sie die dort weiter getroffenen und auch auf die drei Reha-Kliniken in Schömburg zutreffenden Aussagen teilt, wonach der dortige, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Klinik liegende „Erholungswald Teil des Therapie-Konzepts der Reha-Einrichtung“ sei und man auf die „heilsame Wirkung des Waldes“ („... die Natur hilft heilen ...“) setze, die in Schömburg dann wegfallen würde, wenn es zur Umsetzung der Windkraftpläne käme, bei der eine größere Fläche des jetzt noch bestehenden Erholungswalds dem Bau von industriellen Windkraft-Gewerbebetrieben inklusive Infrastruktur weichen müsste;*

Die Fragen 6. und 7. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat keine Informationen über den Ärztekongress in Gailingen und die dortigen Diskussionsbeiträge der benannten Personen beziehungsweise auf welche fachlich-wissenschaftliche Basis sich diese bezogen. Es sind ihr keine epidemiologischen Studien oder Publikationen zu der Aussage bekannt, dass „von Windkraftbetrieb verursachter Lärm bei Parkinson- und Reha-Patienten sowie bei neurologisch zu behandelnden Patienten direkte körperliche Schäden verursachen könne“.

Drei aktuelle wissenschaftliche Reviews aus den Jahren 2017 und 2014 zu gesundheitlichen Effekten von Windkraftanlagen zeigen, dass es nur wenige Studien zu Wirkungen auf die psychische Gesundheit gibt. Es gibt keinen Beleg dafür, dass bei Zunahme von Schallemissionen durch Windkraftanlagen vermehrt psychische Beschwerden auftreten oder die psychische Gesundheit oder die Lebensqualität sinken.

8. *wie sie sich zu Aussagen von Betreibern von Reha-Kliniken stellt, wonach die wirtschaftliche und finanzielle Existenz sowie die Sicherheit von Arbeitsplätzen bei einer von Windkraftplanungen „bedrohten“ Reha-Einrichtung vor dem Hintergrund der Besonderheit der Krankenhausfinanzierung schon dann infrage gestellt sei, wenn bereits fünf bis zehn Prozent der stationär behandelten Patienten ihre an anderen von Windkraft betroffenen Klinikstandorten getätigten Aussagen wahr mache, wonach – auch gedrängt durch besorgte Angehörige – die Behandlung an anderen Reha-Einrichtungen in windkraftfreier Umgebung fortgesetzt werde;*
9. *ob sie die Befürchtungen des Geschäftsführers des Berufsförderungswerks (BFW) Schömburg teilt, wonach im Fall der Umsetzung von Windkraftplänen in Schömburg und Umgebung in Sichtweite zum BFW-Campus und zu den beiden Wohnheimen damit zu rechnen sei, dass Arbeitsplätze in erheblichem Umfang beim BFW verloren gingen, weil die bundesweite Nachfrage nach Umschulungsmaßnahmen in Schömburg zur Rückkehr in den Beruf, Umschulung und Teilhabe am Arbeitsleben mit sehr großer Wahrscheinlichkeit von aus anderen Regionen stammenden, oft gesundheitlich angeschlagenen und auf psychologische Hilfe angewiesenen Interessenten spürbar nachlasse, weil Windkraftbetrieb in unmittelbarer Nähe zu den Reha-Einrichtungen als schädlich für die Gesundheit der Reha-Teilnehmer angesehen werde;*

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8. und 9. gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

10. ob sie Befürchtungen von Bürgern aus Schömberg und Umgebung nachvollziehen kann, wonach das Prädikat „Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort“ möglicherweise auf dem Spiel stünde und aberkannt würde, falls eine Prüfung der für die Führung des Attributs notwendigen Voraussetzungen zum Ergebnis käme, dass diese Voraussetzungen für das Werben mit diesem Prädikat wegen der durch Windkraftbetrieb verursachten Schad-Immissionen (Lärm, Schattenschlag, Infraschall) nicht mehr vorlägen;

Schömberg trägt die Artbezeichnungen Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort, Luftkurort und Erholungsort (Prädikat) nach dem Kurortegesetz in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen.

Voraussetzungen für die von Schömberg geführten Artbezeichnungen nach dem Kurortegesetz sind neben allgemeinen Anforderungen an die örtliche Infrastruktur, der Nachweis des Bioklimas und der Luftqualität darüber hinaus Anforderungen an den Schutz der Gäste vor gesundheitsstörenden Immissionen durch Lärm, Verkehr und Gewerbeansiedlung. Diese Gegebenheiten müssen gemäß den Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes in einem Abstand von zehn Jahren überprüft werden.

Für den Betrieb von Windkraftanlagen sind weder im Kurortegesetz noch in den Begriffsbestimmungen konkrete Regelungen getroffen. Das bedeutet, dass das Kurortegesetz und die Begriffsbestimmungen der Entwicklung von regenerativen Energien in Form von Windkraftanlagen nicht entgegenstehen. Nach dem Kurortegesetz und den ergänzenden Begriffsbestimmungen ist lediglich im Kurgebiet, das jene Teile des Ortes umfasst, in denen sich die Kurpatientinnen und -patienten sowie Gäste wegen der dort vorhandenen Kureinrichtungen, Unterhaltungsmöglichkeiten sowie Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe aufhalten, eine Errichtung von Windkraftanlagen nicht gestattet.

Die Entscheidung für oder gegen die Errichtung von Windkraftanlagen ist daher immer eine Einzelfallentscheidung.

Im Rahmen eines Flächennutzungsplanverfahrens erhalten insbesondere auch die Nachbargemeinden und die Immissionsschutzbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme. Damit können Gesichtspunkte wie etwa Lärmimmissionen in das Verfahren eingebracht werden. Die Trägerin der Flächennutzungsplanung hat die Stellungnahmen und die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu prüfen und abzuarbeiten und alle betroffenen Belange abzuwägen.

Solange keine gemeindliche Wind-Konzentrationsplanung vorliegt, die die Windkraftnutzung nur in bestimmten Gebieten (den sogenannten Konzentrationszonen) vorsieht, können auch nach § 35 BauGB Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Außenbereich gestellt werden. Diese werden von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüft. Die Genehmigungsbehörde beteiligt im Verfahren alle betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange. Basierend auf einer eingehenden Prüfung der Fachbehörden im Einzelfall geben diese dann für das konkrete Vorhaben Stellungnahmen ab. Hierunter könnten dann auch solche sein, die auf der Funktion einer Gemeinde als Kurort basieren.

Eine abschließende Aussage für die Gefährdung von prädikatisierten Gemeinden im Allgemeinen durch Windkraftanlagen kann nicht getroffen werden. Hier ist der jeweils konkrete Einzelfall zu betrachten. Soweit die vorgenannten Schritte bei der Standortplanung und in der Folge bei der konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Einzelfall eingehalten werden, erscheinen aus heutiger Sicht die Artbezeichnungen von Schömberg nicht gefährdet.

Es wird hier auch auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Großen Anfrage des Abg. Voigtmann u. a. AfD DS 16/5073, Frage 2. verwiesen.

11. *wie viele Arbeitsplätze in Schömberg und Umgebung von den Kliniken, Kurbetrieben und vom Tourismus sowie den vor- und nachgeschalteten Bereichen abhängen;*

Über die Zahl der Arbeitsplätze, die in Schömberg und Umgebung von den Kliniken, Kurbetrieben und vom Tourismus sowie den vor- und nachgeschalteten Bereichen abhängen, liegen weder bei der Bundesagentur für Arbeit noch beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg Daten vor. Wirkungsanalysen, die den Einfluss solcher Einrichtungen auf andere Branchen im Ort und der Umgebung beschreiben könnten, beruhen in der Regel auf Schätzungen und liegen der Landesregierung ebenfalls nicht vor.

12. *welche Folgen ein Bestand der am 21. Februar 2018 in Lößburg beschlossenen Windvorranggebiete und deren künftige Bebauung mit Windindustrieanlagen im Hinblick auf die Erschließung neuer Wohngebiete in Schömberg und Umgebung (Zuzug junger Familien) hätte;*

Die Planung des Regionalverbandes berücksichtigt die gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 empfohlenen Mindestabstände von Siedlungsbereichen und ist an den Immissionsrichtwerten der TA Lärm orientiert. Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergeben sich keine nennenswerten Einschränkungen hinsichtlich der künftigen Erschließung neuer Wohngebiete. Im Übrigen hatten die Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Planentwürfen samt Begründung und Umweltbericht Stellung zu nehmen. Stellungnahmen betroffener Kommunen sind mit den vorgebrachten Belangen in die Abwägung einzustellen und im Rahmen der Abwägungsentscheidung durch den Regionalverband zu berücksichtigen.

13. *welche Stromleitungen vor Ort vorhanden sind (lokales Niederspannungsverteilnetz, Mittelspannungsverteilnetz, Hochspannungsverteilnetz, Höchstspannungsstromtransport-Netz) bzw. ob die jetzt vorhandene Stromleitungskapazität gemäß Plänen der Energieversorger sowie des Regionalverbands und des Landratsamts ausreicht, um den über die in Ziffer 1 genannten Windindustriezonen (falls sie bebaut würden) zusätzlich erzeugten Windstrom abtransportieren zu können bzw. ob neue, Schneisen in den Wald schlagende Stromtrassen gebaut werden müssten, um die lokale Versorgung bzw. den Abtransport des in der Region nicht benötigten, regenerativ erzeugten Stroms gewährleisten zu können;*

Der Netzausbauplan 2030 hat keinen Ausbaubedarf für das Höchstspannungsnetz in der betroffenen Region aufgezeigt. Schömberg und seine weitere Umgebung sind durch das 11 km Luftlinie von Schömberg entfernte 220-kV-Umspannwerk Birkenfeld und das 380-kV-Umspannwerk Oberjettingen 15 km Luftlinie südlich von Calw an das Höchstspannungsnetz angeschlossen. Die bestehenden Netzkapazitäten sind ausreichend und es liegt auch kein Netzausbaubegehren eines nachgeordneten Hochspannungsnetzbetreibers vor.

Über die Gemarkung der Gemeinde Schömberg verlaufen die Trassen 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen Nr. 0609 vom Umspannwerk Merklingen zum Umspannwerk Calmbach sowie Nr. 0615 vom Umspannwerk Calmbach zum Umspannwerk Schwann. Weder an diesen Hochspannungsfreileitungsanlagen noch am nahe liegenden Umspannwerk Calmbach sind konkrete Maßnahmen aufgrund der derzeit bekannten Einspeisung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen geplant.

Die Energieversorger sind verpflichtet, ihr Netz bedarfsgerecht zu optimieren und entsprechend der Nachfrage der Windenergieanlagenbetreiber zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen, es sei denn, dies ist wirtschaftlich unzumutbar. Alle Einspeisewilligen sind diskriminierungsfrei an das Netz anzuschließen, sofern die Netzkapazität ausreichend ist.

In der angesprochenen Region Nordschwarzwald, Bereich Schömberg und den im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald vorgesehenen Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie CW-01 (Langenbrander Höhe/Hirschgarten), CW-05 (Hengstberg), CW-06 (Hartebene), CW-07 (Hauswald) und CW-12 (Kälbling) liegen den Energieversorgern derzeit konkrete Einspeiseanfragen zur Einführung von aus Windkraftanlagen erzeugtem Strom vor. Nach derzeitiger Sachlage sind sowohl die Stromtragkapazität des Hochspannungsnetzes sowie des nahe liegenden Umspannwerks Calmbach ausreichend, wobei veränderte Einspeiseanfragen zu einer Neubewertung der jeweiligen Situation führen können.

14. ob Umspannwerke für die Einspeisung regenerativ erzeugten Stroms bestehen oder ob angesichts des geplanten Windkraftzubaues in Schömberg und Umgebung neue Umspannwerke gebaut werden müssten;

Die bestehenden Umspannwerke Birkenfeld und Oberjettingen können regenerativ erzeugten Strom auf der Höchstspannungsebene aufnehmen. In den vorhandenen Umspannwerken könnte die Kapazität zur Aufnahme zusätzlicher Leistung durch die Aufstellung weiterer 380/110-kV-Transformatoren auch ohne Netzausbau oder den Bau neuer Umspannwerke deutlich erhöht werden.

Die Stromversorger sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Netzkapazität unverzüglich entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen. Dazu gehören auch Umspannwerke als Knotenpunkte des Hochspannungsverteilnetzes.

Zur Abnahme bzw. Einspeisung von regenerativ erzeugtem Strom in die Hochspannungsnetze sind in der Regel kleinere Umspannwerke vorhanden, die den Betreibern der Windkraftanlagen gehören. Zu ihnen zählt beispielsweise das Umspannwerk Conweiler bei Schwann. Diese sogenannten „Windsteckdosen“ ermöglichen es, Windparks mit großer Einspeiseleistung direkt an das 110-kV-Netz anzuschließen. Ein möglicher Anschlusspunkt ist vom bestehenden Netz, der bereits lokal installierten Leistung und anderen Faktoren abhängig.

Einzelne Windkraftanlagen können grundsätzlich auch auf der Mittelspannungsebene in ein bestehendes Umspannwerk des Netzbetreibers einspeisen. Notwendige Maßnahmen zur Abnahme von zusätzlich erzeugtem regenerativem Strom liegen dann in der Verantwortung der Windkraftanlagenbetreiber.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Frage 13. verwiesen.

15. ob – falls neue Stromtrassen zur Ableitung des regenerativ erzeugten Stroms in Schömberg bzw. in der Region Nordschwarzwald benötigt werden – eine gegebenenfalls teurere Erdverkabelung oder eine Freileitung priorisiert würde.

Die Ausführung einer 110-kV-Leitungsmaßnahme als Freileitung oder als Erdkabel ist immer eine Einzelfallentscheidung und projektabhängig.

Für Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen gilt ein Vorzug für Erdkabel gemäß § 43 h EnWG, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung nicht um den Faktor 2,75 überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Die Zulassungsbehörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Eine Erdverkabelung grundsätzlich vorzusehen, würde dem Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG widersprechen, eine preisgünstige Energieversorgung zu gewährleisten, da die Kosten von Erdkabeln im Vergleich zu Freileitungen erfahrungsgemäß etwa um den Faktor 4 höher sind, als die Investitionskosten von Freileitungen. Es ist eine insgesamt für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Umwelt günstige Lösung zu finden.

Die Frage der Realisierung einer Freileitung oder eines Erdkabels hängt somit von örtlichen Gegebenheiten, der Maßnahmenart sowie planerischen, öffentlich-rechtlichen, privatrechtlichen, technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Faktoren ab. Diese Belange sind bezogen auf den konkreten Einzelfall zueinander mit dem Ziel eines sachgerechten Interessenausgleichs ins Verhältnis zu setzen. Diese Entscheidung wird von der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines förmlichen Verfahrens auf Basis der Trassenvorschläge der Netzbetreiber getroffen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft